

Nachtragsbotschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 und
Prägung von Zwanzigrappenstücken.

(Vom 8. Februar 1881.)

Tit.

In unserer Botschaft vom 24. September vorigen Jahres*) haben wir der hohen Bundesversammlung den Antrag unterbreitet, die Zwanzigrappenstücke in einer Legirung von Nickel mit Kupfer auszuprägen. Gegen diesen Vorschlag äußerten wir zwar selbst einige Bedenken mit Rücksicht auf den äußerst geringen Werth, welchen diese Münzsorte, in einer Legirung wie die 5- und 10-Rappenstücke ausgeprägt, ihrem Nennwerth gegenüber repräsentire.

Seit Abfassung dieser Botschaft, zum Theil erst in der allerjüngsten Zeit, sind uns Mittheilungen in Betreff einer vor Kurzem gemachten Entdeckung, den reinen Nickel prägnbar herzustellen, zugekommen. Versuche, welche die eidgenössische Münzstätte mit solchem Metall vornahm, haben dessen Verwendbarkeit zur Münzprägung in vollem Umfange bestätigt; die probeweise aus reinem Nickel geprägten Zwanzigrappenstücke haben eine schöne, stahlartig glänzende Farbe, und das Bild ist ein vollkommen scharfes. Das Verfahren, reinen Nickel walz- und hämmerbar zu machen, ist jetzt noch nicht allgemein bekannt und steht unter Patentschutz.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1880, Band IV, Seite 5.

Der reine Nickel wird vom Magnet angezogen, verliert aber diese Eigenschaft, sobald er mit Zink legirt wird oder einen Zusatz von mehr als circa 30 % Kupfer enthält.

Scheidemünzen aus reinem Nickel würden folgende Vorzüge bieten:

- 1) Die Aechtheit des Metalls ist durch den Magneten leicht zu konstatiren;
- 2) die Falschmünzerei wird durch die Schwierigkeit der Materialbeschaffung wesentlich erschwert;
- 3) reiner Nickel ist der Oxydation fast gar nicht ausgesetzt, daher auch die aus ihm angefertigten Münzen ihr schönes Aussehen beibehalten;
- 4) die Abnutzung des reinen Nickels im Gebrauch ist nach den angestellten Schleißversuchen geringer als diejenige der Legirung der neuen Zehn- und Fünfrappenstücke, die Kursfähigkeit reiner Nickelmünzen daher eine längere;
- 5) die abgenutzten Münzen behalten stets einen verhältnißmäßig hohen unmittelbaren Verkaufswerth, der durch Scheidungskosten nicht beeinträchtigt wird;
- 6) reiner Nickel nach den uns vorgelegten Mustern ergibt ein geschmeidigeres, weniger sprödes Münzmetall, als die Legirung mit Kupfer.

Die Herstellungskosten des Zwanzigrappenstückes aus reinem Nickel mit einem Gewicht von 4 gr. würden nach vorläufig bekannten Preisbedingungen sich auf circa 10 Rappen belaufen.

Die jetzt noch gültige Legirung mit Silberzusatz stellt die Herstellungskosten auf 12 à 13 Rappen; die für die neuen 10- und 5-Rappenstücke angenommene Legirung würde für das Zwanzigrappenstück einen Herstellungspreis von circa 3 Rappen ergeben.

Es wurden uns in neuerer Zeit auch Proben von Münzplatten aus $\frac{1}{4}$ Nickel und $\frac{3}{4}$ Kupfer und mit reinem Nickel belegt eingesendet, welche sich aber zu Münzzwecken weniger eignen dürften, weil der Nickelüberzug kaum gleichmäßig dick auf das Kernmetall aufgetragen werden könnte und jedenfalls den Rand der Platte nicht bedeckt. Solche Platten würden daher theils von Anfang an oder dann jedenfalls in Folge der Abnutzung flekig aussehende Münzen ergeben, abgesehen davon, daß sie den Vortheil der Anziehung durch den Magneten nur in sehr geringem Maße besäßen.

Vorausgesetzt, die Wahl des Metalles für das Zwanzigrappenstück falle auf reinen Nickel, so würde sich das finanzielle Ergebnis der Neuprägung und der Einschmelzung der alten Stücke annähernd folgendermaßen gestalten:

12,000,000 Zwanzigrappenstücke zu 4 gr. = kg. 48,000 zu Fr. 22. 50 per kg.	Fr. 1,080,000
Prägungskosten bei Verwendung vorgearbeiteter Platten, zu Fr. 1. 45 per kg.	„ 69,600
	Fr. 1,149,600

Der Rückzug der außer Kurs zu setzenden Stücke im Nennwerth von Fr. 2,400,000 wird, laut einem Scheidungsergebniß in Frankfurt, statt der früher berechneten Fr. 1,420,600 einen Verlust von nur . . „ 1,344,000 oder = circa 56 % ergeben.

Total Fr. 2,493,600

Der Nennwerth von 12,000,000 zu prägenden Zwanzigrappenstücken beträgt „ 2,400,000

Folglich bliebe ein Verlust von Fr. 93,600

dessen Dekung in einem entsprechenden mäßigen Zusaz von Kupfer gesucht werden könnte, falls die vorangeführten Gründe nicht den Ausschlag für den reinen Nickel geben sollten. Uebrigens würde dieser Ausfall mehr als aufgewogen durch den Gewinn, welcher auf der Prägung der kleinen Billonsorten erzielt wird.

Nach den vorstehenden Erörterungen bleibt uns nur noch beizufügen übrig, daß wir uns der vom Ständerath angenommenen Redaktion — das Zwanzigrappenstück „mit oder ohne Zusaz von Kupfer“ auszuprägen — anschließen.

Diese Faßung empfiehlt sich auch deßhalb, weil sie eine abermalige Gesezesrevision nicht erheischt, falls wegen übermäßiger Preiserhöhung oder aus anderen Gründen die Verwendung von reinem Nickel auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

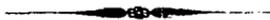
Bern, den 8. Februar 1881.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vicepräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



**Nachtragsbotschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 und Prägung von Zwanzigrappenstücken.
(Vom 8. Februar 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1881
Date	
Data	
Seite	276-278
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 986

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.